

Stellungnahmen zum Fraktionsbericht der Grünen

**des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von
Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder
(ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) (4/US)
(1996 d.B.)**

gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 2, S. 32-33

Kapitel 3, S. 35, 39-46

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Darstellungen im Fraktionsbericht der GRÜNEN sind in weiten Bereichen unrichtig und stehen wiederholt mit dem Akteninhalt in Widerspruch. Von der Darstellung abweichende Beweisergebnisse werden entweder gar nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens ist es dem Einschreiter nicht möglich, zu den Ausführungen im Fraktionsbericht der GRÜNEN im Detail Stellung zu nehmen. Aus dem Unterbleiben einer Stellungnahme können keine wie immer gearteten rechtlichen oder sachverhältnismäßigen Rückschlüsse gezogen werden

Die Ausführungen auf Seite 44 linke Spalte (Bezirksgericht) sind bereits durch die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA vom 22.10.2020 zur Nr. 3940/J-NR/2020 von der Bundesministerin für Justiz, Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M., mit Schreiben vom 15.12.2020 widerlegt. Auf diesen Umstand wurde bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Fraktionsbericht der GRÜNEN im Rahmen des Ibiza-Untersuchungsausschusses hingewiesen.

Auch die Darstellungen auf den Seiten 44 rechte Spalte und 45 (Einstellung) entfernen sich vom Akteninhalt. Wie der Ausschussbericht (Seite 408, Punkt 3.14.1.) festhält, war die gewählte Vorgehensweise zulässig. Auch der Weisungsrat sei mit der Sache befasst gewesen und hatte „in seiner Äußerung vom September 2016 nicht nur keine Bedenken gegen die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens [...], sondern [ergänzte] deren Begründung sogar um ein weiteres Argument.“

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 5, S. 65

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Soweit dieser Fraktionsbericht mich betrifft, sind – abgesehen von der Richtigstellung der Schreibweise meines Namens – folgende Fakten festzuhalten:

- 1.) Ich war vom 5.-6.4.2016 auf Einladung des damaligen Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer als Mitglied einer Delegation auf Staatsbesuch in Moskau. Ich habe in den damaligen Gesprächen betreffend meinen unmittelbaren Zuständigkeitsbereich auch gegenüber meinem damaligen russischen Amtskollegen klargestellt, dass eine Auslieferung nach Russland für mich nur in Frage kommt, wenn und solange Russland ein Konventionsstaat der EMRK ist.
- 2.) Mein Besuch in St. Petersburg vom 17.-19.5.2016 diente der Teilnahme am “Legal Forum“, einer internationalen juristischen Tagung, an der auch andere europäische Justizminister teilgenommen haben. Ich habe seinerzeit an meine Teilnahme die Bedingung geknüpft, eine offene Diskussion ohne jegliche Einschränkungen und unter medialer Begleitung aus Österreich zu ermöglichen. Dies wurde von russischer Seite auch zugesagt und eingehalten. Der an dieser Diskussion aktiv beteiligte österreichische Medienvertreter war der damalige KURIER-Chefredakteur Dr. Helmut Brandstätter, der darüber auch berichtet und genau das auch bestätigt hat.

Diese Fakten sind leicht recherchierbar. Meine Besuche in Russland bieten keinerlei Grundlage für irgendeine auch nur im Ansatz sachlich fundierte Kritik.

Univ.Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 3, S. 36-37

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

In Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren möchte ich keine inhaltliche Stellungnahme abgeben. Ich möchte hiermit aber auch klarstellen, dass aufgrund dessen auf die im Bericht enthaltenen Vermutungen und Schlüsse keine Zustimmung abgeleitet werden kann.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 1, S. 10-11

Kapitel 3, S. 35, 38-39

Kapitel 5, S. 62-65

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Instrument des Untersuchungsausschusses ist aus meiner Sicht ein wesentlicher Bestandteil des Parlamentarismus in Österreich. Er soll dabei helfen, die politische Verantwortung zu klären und damit einen Beitrag für mehr Transparenz in unserem Land schaffen. Leider musste ich in meiner Zeit als Bundeskanzler immer wieder feststellen, dass dieses wichtige Instrument für Parteipolitik, falsche Anschuldigungen und Denunzierung missbraucht wurde.

Besonders bedauerlich ist, dass von Teilen der Opposition versucht wurde, mit Anzeigen und illegalen Leaks aus vertraulichen Dokumenten Politik zu machen. Die systematische Veröffentlichung von bestimmten Teilen aus geheimen Akten ist nicht nur aus rechtlicher Sicht höchst fragwürdig, sondern auch demokratiepolitisch, denn: Mit der Zeit wurde der Untersuchungsausschuss so immer mehr zu einer Schlammschlacht, die das Vertrauen in die Politik in unserem Land massiv erschüttert hat. Besonders in Zeiten einer Pandemie halte ich dieses Vorgehen für besonders verantwortungslos. Auf der anderen Seite gliedert sich der Untersuchungsausschuss immer öfter einem politischen Tribunal, indem sich manche Abgeordnete sowohl als Ankläger, als auch als Richter inszenierten und mit dem Ziel in Befragungen gingen, die Auskunftspersonen über mehrere Stunden hinweg in die Enge zu treiben und in Widersprüche zu verwickeln, um daraufhin entsprechende Passagen aus dem Protokoll selbst bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen – teilweise mit Erfolg. Viele dieser Ermittlungen waren tage-, wenn nicht wochenlang Stoff für die politische Berichterstattung heimischer Medien. Dass bisher fast alle Verfahren aber eingestellt wurden oder mit einem Freispruch endeten, war bestenfalls eine Randnotiz wert. Auch ich bin falschen Anschuldigungen ausgesetzt, die ich stets zurückgewiesen habe. Ich halte aber auch an dieser

Stelle fest, dass ich mir strafrechtlich nichts zuschulden kommen lassen habe und freue mich darauf, das auch vor Gericht zu beweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Kurz

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 3, S. 41-44

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Auf Seite 41 wird ausgeführt es hätte zahlreiche Einmischungen von Spitzenbeamten im gesamten Steuerverfahren (Benko) gegeben. Dabei sei ein ungewöhnlich hohes Engagement von meiner Seite in dieser Angelegenheit sichtbar gewesen. Zwischen mir, Schmid und Benko hätte es Treffen gegeben.

Zu den auf Seite 41 angeführten Treffen zwischen mir, Schmid und Benko ist Folgendes festzuhalten:

Es gab kein gemeinsames Treffen mit Schmid und Benko, vielmehr stellte mir Thomas Schmid René Benko lediglich vor und verließ das Zimmer, in weiterer Folge stellte Benko den Sachverhalt „Tuchlauben“ aus seiner Sicht dar und bemängelte die lange Verfahrensdauer.

Ich verweise auf die im Anschluss in Kursivschrift erfolgten Angaben meinerseits im Untersuchungsausschuss. Diese Angaben sind richtig.

„Der Generalsekretär hat mich empfangen und gesagt, er darf mir den besten Unternehmer Österreichs vorstellen, im Vorzimmer [...] Er hat sich mir als René Benko vorgestellt. Ich habe gesagt: Grüß Gott! [...] Und dann habe ich gesagt: Herr Benko, was kann ich tun? Darauf hat er gesagt: Der Fall muss endlich erledigt werden. Und ich habe gesagt: Ja, das weiß ich, der wird erledigt“. Dies sei aber kein Inhaltliches Zugeständnis gewesen. Macho betonte vor dem U-Ausschuss, dass eine mögliche Verjährung abzuwenden gewesen sei.

Daraus lässt sich ebenso wenig wie aus den Akten des Untersuchungsausschusses ein ungewöhnlich hohes Engagement meinerseits ableiten. Ein „Engagement“ meinerseits, insbesondere im Sinne einer Beeinflussung, ist nicht vorgelegen. Ich habe im Rahmen der mich treffenden Pflichten als Beamter der Finanzverwaltung gehandelt und im Rahmen der Gesetze, der Erlässe und organisatorischen Vorschriften gearbeitet. Eine Überschreitung meiner Kompetenzen ist niemals vorgelegen.

In meiner Funktion als Fachvorstand ist die fachliche Leitung des Fachbereiches, welcher die rechtliche Beurteilung von Groß- und Größtfällen durch Fachexperten, sowie die Qualitätssicherung von Prüfungsfällen vornimmt, eine der Hauptaufgaben. Diese pflichtgemäße Führungs- und Leitungsfunktion als „Einmischung“ zu bezeichnen, ist unangemessen und irreführend.

Das tätige Prüfteam, das ca. sieben Jahre SIGNA geprüft hat, untersteht nicht mir, sondern dem Vorstand der Großbetriebsprüfung, sodass schon auch aus diesem Grund eine „Steuerung“ meinerseits ausscheidet.

Unrichtig ist, dass ich den Prozess, insbesondere den gesamten Prozess im Zusammenhang mit der rechtlichen Einordnung und der Verringerung des Wertes der Höhe der Gewinnzuschreibung der SIGNA, gesteuert hätte. Ich bin Fachvorstand der Großbetriebsprüfung und gegenüber dem Vorstand der Großbetriebsprüfung nicht weisungsbefugt. Des Weiteren hat die Großbetriebsprüfung nur eine gutachterliche Stellung, aktenführend und letztentscheidend war das zuständige Finanzamt.

Meine Tätigkeiten betrafen lediglich den Komplex „Tuchlauben“. Dieser wurde durch einen Fachexperten des zuständigen Fachbereiches (Liegenschaften) bearbeitet. Dieser hatte die Meinung vertreten, es läge eine verdeckte Gewinnausschüttung vor und es hätte eine erhebliche Nachversteuerung zu erfolgen. Dies war lediglich eine Erstmeinung des Fachexperten, welche vor Wahrung des Parteienghörs und ohne Einbindung des Abgabepflichtigen bzw der steuerlichen Vertretung erfolgt ist.

Die Thematik der verdeckten Gewinnausschüttung wurde im Fachbereich auf Vorschlag des Fachexperten Liegenschaftsbewertung unter den fachlich zuständigen Experten besprochen und evaluiert. Einige dieser Fachexperten haben die Meinung vertreten, dass keine verdeckte Gewinnausschüttung vorlag bzw deren Feststellung mit erheblichen Prozessrisiken verbunden sei. Da somit der Nachweis einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht gelang, war die von den OECD- bzw den österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien erlassmäßig primär vorgesehene rechtliche Würdigung durch das „Zurückholen“ der Überzahlung in Form des Einstellens einer entsprechenden bilanziellen Forderung im Sinne des § 6 Z 6 EStG erforderlich.

Aufgrund dieser internen Meinungsbildung sowie eines vorliegenden Rechtsgutachtens lag somit ein Ergebnis vor, das eine verdeckte Gewinnausschüttung weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht gebot, sodass die Prüfungsfeststellung nach § 6 Z 6 EStG zu treffen war. Dementsprechend habe ich meinem Vorstand berichtet.

Festgehalten sei in diesem Zusammenhang, dass die Aussagen im Ausschussbericht „Der Grünen“ im Hinblick auf das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung in sich insofern widersprüchlich und nicht den Tatsachen entsprechend sind, als einerseits auf Seite 40 die Behauptung aufgestellt wird, dass *„Das zuständige Finanzamt in Wien ging gemeinsam mit der Großbetriebsprüfung noch im Sommer 2018 davon aus, dass es sich bei dieser Transaktion zwischen Unternehmen und Stiftungen grundsätzlich um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelte“* andererseits auf Seite 41 festgehalten wird *„einen Monat nach dem Treffen mit Benko (Anmerkung Macho: dieses fand am 19.2.2018 statt) wurde der über die Höhe der Gewinnzuschreibung entscheidende Wert auf das Betreiben des Vorstandes der Großbetriebsprüfung verringert. Ebenfalls per Weisung wurde das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung verneint“*.

Lt. Votum des Vorstandes des Finanzamtes für den 1. und 23. Bezirk sah ein Kompromissvorschlag des Finanzamtes (jedenfalls vor Mai 2018) das Absehen von einer verdeckten Gewinnausschüttung vor. Insofern hat auch das Finanzamt **schon im Frühjahr 2018** erkannt, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht zwingend die angemessene rechtliche Maßnahme darstellt.

Ebenso entspricht es nicht den Tatsachen, dass einen Monat nach dem Treffen mit Benko (19.2.2018), der *„über die Höhe der Gewinnzuschreibung entscheidende Wert“* verringert wurde. Der finale Wert der Gewinnkorrektur stand – wie in Betriebsprüfungsverfahren üblich erst nach der materiellen Schlussbesprechung und der Wahrung des Parteiengehörs fest.

Damit ist klargestellt, dass die behauptete „Steuerung“ meinerseits nicht vorgelegen ist, sondern der Vorgang in Wahrnehmung meiner ureigensten Funktion als Fachvorstand im Rahmen der bestehenden Gesetze und Vorschriften erfolgte.

Der Vorwurf eines „ungewöhnlich hohen Engagements“ ist nicht zutreffend. Ich habe diesen Prüfungsfall mit dem gleichen Einsatz, Sorgfalt und Gewissen eines Finanzbeamten, wie auch in allen anderen Großfällen, behandelt und mich weder durch Namen, Positionen oder Ähnliches beeinflussen lassen.

Der Vorwurf, ich hätte in Berichten der Außenprüfung eigenhändig Ausbesserungen im Sinne von SIGNA vorgenommen, geht ins Leere. Aufgrund eines durch Weisung des Vorstandes der Großbetriebsprüfung beauftragten Gegenchecks des Berichtes musste ich feststellen, dass dieser nicht den formellen und materiellen Kriterien entsprochen hat, die an einen Bericht der Großbetriebsprüfung vom Vorstand gestellt werden. Die Korrekturen bezogen sich einerseits auf Leerzeichen, fehlende Klammern, Beistriche, und ähnlichem, andererseits auf die Ergänzung der entsprechenden Paragraphen bzw eine unkorrekte Formulierung einer Umsatzsteuerfeststellung, welche durch einen Umsatzsteuerexperten korrigiert wurde. Dies war auch deswegen notwendig, um im Falle eines möglicherweise eingebrachten Rechtsmittels dem Steuerpflichtigen keine Angriffspunkte zu geben.

Hinsichtlich der Ausführungen zur M'Management auf Seite 43, dass eine Weisung des Vorstandes der Großbetriebsprüfung von mir, den Prüfer*innen übermittelt wurde, ist festzuhalten, dass ich dabei inhaltlich in keiner Weise involviert war. Es handelte sich hierbei um die Weitergabe eines Ergebnisses der Qualitätssicherung (rechtliche Beurteilung auf Grund aktueller VwGH-Judikatur) der entsprechenden Fachabteilung im Bundesministerium für Finanzen, welche an das Prüfteam bzw. die Fachexperten weiterzuleiten war. Diese Qualitätssicherung und Einbindung des bundesweiten Fachbereichs erfolgte vor meiner Zeit als interimistischer Fachvorstand.

Ich weise noch auf Folgendes hin:

Der Hohe Verfassungsgerichtshof überbindet die Abgabenverschwiegenheitspflicht (§ 48a BAO) dem Untersuchungsausschuss.

Media Contacta GmbH, Peter Madlberger – Stellungnahme gemäß § 51 Abs.3 Z 3 VO-UA

Fraktionsbericht der Grünen Parlamentsfraktion

Peter Madlberger erstattet im eigenen Namen und gemeinsam mit dem Geschäftsführer KommR Gerhard Schlack im Namen der Media Contacta Ges.m.b.H, FN 98970w, beide kollektiv für letztere handelnd, zum **Fraktionsbericht der Grünen Parlamentsfraktion** im Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) zu den im Folgenden angeführten Passagen eine

STELLUNGNAHME gem. § 51 Abs. 3 Ziff. 3 VO-UA:

ALLGEMEIN:

Im Fraktionsbericht der Grünen Parlamentsfraktion sind der Name *Peter Madlberger* und die Firmenbezeichnung *Media Contacta GmbH* wiederholt erwähnt.

Die Auskunftsperson Peter Madlberger hat anlässlich der Befragung im Untersuchungsausschuss am 06.10.2022 ausdrücklich auf den **Identitätsschutz des Mediengesetzes** hingewiesen und gem. § 7a Abs. 1 Ziff. 3 des Mediengesetzes ausdrücklich darum ersucht, im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss) seinen Namen nicht zu nennen, geschweige denn zu veröffentlichen und auch sonstige identifizierende Merkmale, wie etwa ein Bild, nicht zu veröffentlichen sowie in allfälligen Berichtserstattungen über den Ausschuss seinen Namen vollständig zu anonymisieren.

Die nunmehrige Nennung der Auskunftsperson Person Peter Madlberger stellt eine Verletzung des Artikels 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) dar.

Der Untersuchungsausschuss hat lediglich die Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken zum Inhalt, nicht aber die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen. Auch bei der Berichterstattung ist auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen und personenbezogener Daten zu achten.

Im Zweifel hat der Untersuchungsausschuss auch zwei Fassungen seines Berichtes vorzulegen, wobei nur jene Fassung zur Veröffentlichung gelangen darf, in der durch Auslassungen bzw. Schwärzungen den personenbezogenen Rechten der Betroffenen Genüge getan wird.

Insofern wird **beantragt**,

in sämtlichen zur Veröffentlichung gelangenden Berichtsfassungen die Namen (Firma) der Media Contacta GmbH und der Auskunftsperson Peter Madlberger zu schwärzen bzw. zu pseudonymisieren/anonymisieren, und dem Wunsch des Betroffenen im Sinne des § 7a Mediengesetz Folge zu geben.

Media Contacta GmbH, Peter Madlberger – Stellungnahme gemäß § 51 Abs.3 Z 3 VO-UA

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch § 7 a Mediengesetz hintangehalten werden soll, dass Verdächtige oder Verurteilte in Form eines Medienprangers anstelle oder neben einer gerichtlichen Bestrafung eine soziale Ersatz- oder Zusatzbestrafung erfahren. Aus einem Größenschluss *a maiori ad minus* gilt das umso mehr für Personen, bei denen noch nicht einmal die erste Phase der Ermittlungen abgeschlossen ist.

Insofern wird in weiterer Folge die Auskunftsperson Peter Madelberger mit dem Buchstaben **A** und die Media Contacta Ges.m.b.H. mit dem Buchstaben **B** pseudonymisiert.

Zu Seite 30, 1. Absatz

Ausgeführt wird: Den Verdacht, dass mit derartigen „Regierungsaufträgen eigentlich Wahlkampfaktivitäten der ÖVP finanziert wurden“, wies Madlberger im Untersuchungsausschuss zurück. Es gäbe „zu jeder Rechnung, die wir gelegt haben, eine Leistung, die erbracht wurde und die auch belegbar ist“. Ob das stimmt, wird sich zeigen. Die WKStA hat mittlerweile Ermittlungen gegen die Media Contacta eingeleitet.

Die von der Grünen Parlamentsfraktion gewählte Formulierung unterstellt und suggeriert, dass seitens der WKStA Ermittlungen eingeleitet wurden, weil nicht zu jeder Rechnung, die gelegt wurde, eine Leistung erbracht worden wäre. Ein solches Vorgehen würde den Tatbestand des Betrugs verwirklichen.

Eine solche Behauptung ist unrichtig und missbraucht das Instrumentarium des Untersuchungsausschusses. Der Untersuchungsausschuss hat lediglich die Aufklärung politischer Verantwortlichkeiten zum Ziel, nicht aber strafrechtliche Untersuchungen.

Umso weniger ist es zulässig, in Berichten strafrechtliche Delikte zu unterstellen bzw. unter dem Schutz der parlamentarischen Immunität Verleumdungen oder Ehrenbeleidigungen zu veröffentlichen.

Der diesbezügliche Absatz im Fraktionsbericht der Grünen Parlamentsfraktion verstößt gegen die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen.

NÖ Gemeindebund - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 1, S. 24-25

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Im Fraktionsberichtsentswurf steht, der NÖ Gemeindebund ist Herausgeber der Zeitung „NÖ Gemeinde“. Das ist richtig, wesentlich ist jedoch, dass der NÖ Gemeindebund nicht Medieninhaber dieser Zeitschrift ist.

Medieninhaber der Zeitschrift „NÖ Gemeinde“ ist die Österreichische Kommunal-Verlag GmbH.

Die gesamte Finanzierung der Zeitschrift „NÖ Gemeinde“ inklusive der Akquisition von Werbe-Einschaltungen (mit Ausnahme eines Druckkostenbeitrages) wird in alleiniger Verantwortung und auf eigenes Risiko durch den Österreichischen Kommunalverlag vorgenommen.

Somit werden auch sämtliche Inserate in dieser Zeitschrift über die Kommunal-Verlag GmbH abgewickelt und daher fließen auch Erträge aus Inseraten ausschließlich der Kommunal-Verlag GmbH und nicht dem NÖ Gemeindebund zu.



NÖ Gemeindebund

Ferstlergasse 4

3100 St.Pölten

02742/9020-8000

Mail: post@noegemeindebund.at

www.noegemeindebund.at

ZVR 959071656

OMV AG - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 5, S. 62-65

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Auf Seite 64 des Berichtsentwurfes wird die Auskunftsperson Frau Maria Mittermair mit vollem Namen genannt. Frau Mittermair ist keine Person des öffentlichen Interesses. Eine Nennung mit vollem Namen ist daher nicht gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass eine anonymisierte Darstellung keinerlei Einfluss auf die inhaltliche Darstellung im Bericht hätte, weshalb eine Anonymisierung vorzuziehen ist.

Zusätzlich wurde das im selben Absatz zitierte Email der Frau Mittermair vom Verfahrensrichter als vertraulich eingestuft. Im Fraktionsbericht der GRÜNEN wird dieses aber nun zitiert und dadurch der Inhalt veröffentlicht.

ÖVP Bundespartei - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 1, S. 11

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die angeführten Passagen und insbesondere auch die daraus ableitbaren Anschuldigungen sowie Behauptungen entbehren jeglicher Grundlage, sind unrichtig und wir weisen diese entschieden zurück.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 3, S. 35-39

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Vorab möchte ich festhalten, dass ich die im Berichtsentwurf und von der WKStA erhobenen Vorwürfe entschieden zurückweise. Ich finde es zugleich irritierend und befremdlich, mich als Beschuldigter in einem Strafverfahren gegen die im Berichtsentwurf in den Raum gestellten Vorwürfe verteidigen zu müssen, die im Wesentlichen 1:1 jenen entsprechen, die auch die WKStA zu Unrecht gegen mich erhebt.

Dies gilt umso mehr, als noch bevor mir der Berichtsentwurf zur Verfügung gestellt wurde und ich meine Stellungnahme übermitteln konnte, Auszüge aus dem Berichtsentwurf den Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben.³⁷ Dass dies mich massiv in meinen Persönlichkeitsrechten verletzt, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Darüber hinaus stelle ich fest, dass mir die in den Fußnoten angeführten Quellen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Es sollte eigentlich selbsterklärend sein, dass die Abgabe einer vollumfänglichen Stellungnahme nur dann sinnvoll möglich ist, wenn man auch die Quellen kennt, auf die sich die unsachlichen, unwahren und großteils bereits nachweislich widerlegten Behauptungen stützen. Ich ersuche daher explizit um Zurverfügungstellung der Berichtsentwürfe **samt Quellen** und Einräumung einer weiteren, zumindest 14-tägigen Stellungnahmemöglichkeit.

„Steuercausa“

Am deutlichsten tritt die, gelinde gesagt, Fragwürdigkeit des Berichtsentwurfs bei den Behauptungen zum Vorschein, ich sei ein „*Putin-Freund*“, „*langjähriger Unterstützer von Sebastian Kurz und der türkisen ÖVP*“ gewesen und hätte zu seinen Gunsten „*Sponsoren-Rallyes*“

³⁷ Der Standard vom 2.2.2023, „*Protokoll einer großen Täuschung*“: Grüne legen Fraktionsbericht zum U-Ausschuss vor, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/2000143163844/protokoll-einer-grossen-taeschung-gruene-legen-fraktionsbericht-als-erste-vor>, zuletzt abgerufen am 22.3.2023.

veranstaltet (S 35f, 39). Nichts von all dem stimmt. Worauf auch immer diese Annahmen basieren mögen (die Quellen sind, wie erwähnt, nicht ersichtlich), sie sind nicht nur völlig unwahr, sondern auch längst widerlegt, (aufgrund der Aussage des Zeugen Konrad) sogar vom zitierten Zeugen Mitterlehner selbst (!!!),³⁸ was der Berichtsentwurf interessanterweise schlichtweg übergeht. **Ich habe zu keinem Zeitpunkt irgendeinem Politiker / irgendeiner Politikerin oder irgendeiner politischen Partei materielle oder ideelle Unterstützung angeboten, versprochen, zugesagt oder gar geleistet.**

Ebenfalls aktenkundig ist, und auch dies muss vorangestellt werden, dass ich über das Ergebnis der Betriebsprüfung keineswegs erfreut war. Im Gegenteil: Die einzigen Personen, die mit dem Ergebnis der Schlussbesprechung zufrieden waren, waren die Mitarbeiter:innen der GBP und des FA. Ich hingegen akzeptierte dieses Ergebnis nur widerwillig und nur deswegen, weil ich im Zuge der Betriebsprüfung mehrfach rechtsmissbräuchlich mit der Einleitung von (finanz-)strafrechtlichen Ermittlungen unter Druck gesetzt wurde. All dies, und mehr, ist mittels zahlreicher übereinstimmender Aussagen von Mitarbeiter:innen der GBP und des FA belegt, wie ich nachfolgend aufzeige:

a. Ursprung und Hintergrund der Betriebsprüfung

- Herr W.¹, der mittlerweile verstorbene Leiter der GBP, hat im Zuge der Veranlagung meiner ESt-Erklärung **Fehler des FA zugestanden**.³⁹
- Der Strafreferent des FA, der Zeuge S1.², bestätigte, aufgrund irrtümlich ursprünglich nicht offengelegten *Stock Options* keinen Grund für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gesehen und diese Entscheidung eigenständig getroffen zu haben.⁴⁰ Die GBP war hierüber informiert.⁴¹ Dennoch wurde mir im Laufe der Betriebsprüfung („BP“) **wiederholt mit der Einleitung von (finanz-)strafrechtlichen Ermittlungen gedroht**.

¹ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klurname wird in der gesamten Stellungnahme mit W. anonymisiert.

² Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klurname wird in der gesamten Stellungnahme mit S1. anonymisiert.

³⁸ BV Schmid, ON 3047a, AS 110, 112; ON 3354, AS 26 (Aussage des Beschuldigten Kurz); ZV Konrad, ON 2625, AS 9-13; ZV Zorn, ON 3203, AS 17; ZV Mitterlehner, ON 2591, AS 11

³⁹ ZV König, ON 2356, AS 11f.

⁴⁰ ZV S1., ON 3325, AS 5, 9, 15.

⁴¹ ZV S2., ON 3256, AS 7; ZV S4., ON 3255, AS 5. www.parlament.gv.at

b. Kein § 115 BAO Abs 3-konformer Ablauf der BP

- Die Zeugin S2.³ erklärt in einer E-Mail vom 24.4.2014: „*Da wir derzeit mit dem Konzernabschluss beschäftigt sind, musste die BP bei den nP [Anm: gemeint wohl „natürlichen Personen“], die ja ganz zum Schluss abgeschlossen werden, zugewartet werden.*“⁴²
- Daraus resultierte ein Zustand, den die Zeugin H. wie folgt beschrieb: „*...Ende 2016 war das Erstgeprüfte Jahr von WOLF verjährt. Wir standen unter großem zeitlichen Druck und jede Art von weiterer Ermittlungstätigkeit, vor allem jahrelang dauernde Amtshilfeersuchen ins Ausland, hätten dazu geführt, dass WOLF in den Genuss von verjährten Abgabeschulden gekommen wäre.*“⁴³
- Bezeichnend weiters eine Passage aus einer E-Mail der Zeugin H.⁴ vom 20.7.2016: „*Bei einer direkten Einvernahme von ausgewählten Mitarbeitern [der Magna International Europe AG] als Auskunftspersonen oder Zeugen ist auf Grund des bisherigen Erhebungsverlaufes von Anfang 2015 zu befürchten, dass sie (sic) MA vorher „instruiert“ sind und sich entweder nicht erinnern können oder die MA einige weniger wichtige Aktivitäten iZm der Gruppe in Ö „ (sic) als ihre Hauptberufstätigkeit angeben und darüber hinaus undifferenziert behaupten, dass SW regelmäßig in der CH war. Solche Aussagen können wir nicht brauchen, weil sie unsere bisherigen SV-Feststellungen erschweren.*“⁴⁴
- Noch deutlicher die Zeugin König: „*Bitte keine zusätzlichen Ermittlungen mehr, wenn wir sie für unsere Feststellung nicht brauchen!!!!*“⁴⁵

All dies erläutert den Druck, den die Zeugin König machte (S 36): Man wollte die Betriebsprüfung „**koste es, was es wolle**“ **schnell abschließen, weil man – selbstverschuldet – befürchtete, es käme zu einer teilweisen Verjährung.**

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Gründe, weswegen die Zeugin König nicht an der Schlussbesprechung teilnahm, längst dem Ermittlungsakt zu entnehmen sind:

³ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klarnamen wird in der gesamten Stellungnahme mit S2. anonymisiert.

⁴ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klarnamen wird in der gesamten Stellungnahme mit H. anonymisiert.

⁴² ON 3032, S 131 [Hervorhebung hinzugefügt].

⁴³ ZV H., ON 2454, AS 15 [Hervorhebung hinzugefügt].

⁴⁴ ON 3032, S 641f [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁴⁵ ON 3032, S 1088 [Hervorhebungen hinzugefügt].

Der damalige Leiter der GBP, Herr W., hatte ihr die Teilnahme freigestellt und sie **selbst hatte gemäß ihrer eigenen Aussage ihre Abwesenheit begrüßt.**⁴⁶

- Offenkundige Vorverurteilung und unzulässige Beweisantizipation zu meinen Lasten sowie grundsätzlich **aller international tätiger Geschäftspersonen** beleuchten ein Schreiben der GBP vom 22.12.2015, wonach „*Hr. Ing. Siegfried Wolf als internationaler Top-Manager nicht nur Grundkenntnisse im Steuerrecht besitzt, sondern auch Kenntnisse über seine persönliche unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich (Versteuerung des Welteinkommens) haben sollte.*“⁴⁷
- Insb. die stellvertretende Leiterin der GBP, die Zeugin **König**, stand immer wieder im Zentrum der Kritik, und zwar nicht nur in meinem Verfahren. Regelmäßig wurden **Beschwerden** über sie an das BMF herangetragen.⁴⁸

c. Eskalation des Verfahrens durch substanzlose Unterdrucksetzung mit (finanz-)strafrechtlicher Verfolgung

- Anfang Juli 2016 erlangte ich erstmals Kenntnis davon, dass die GBP drohte mich strafrechtlich durch die WKStA verfolgen zu lassen.⁴⁹ **Erste Unterdrucksetzung.**
- Die Zeugin König erwähnte im Zuge einer Besprechung am 8.9.2016⁵⁰ ohne nähere Substantiierung und Aufklärung, dass sich der dringende Tatverdacht der strafrechtlich relevanten Abgabenhinterziehung ergeben hätte. Dies wurde dann auch „Finanz-intern“ kommuniziert.⁵¹ **Zweite Unterdrucksetzung.**
- Herr W. teilte mir in einer Besprechung am 19.9.2016⁵² mit, dass er gezwungen wäre die Staatsanwaltschaft einzuschalten, sollte ich mich nicht den Vorstellungen der GBP beugen: **Dritte Unterdrucksetzung**

⁴⁶ ZV König, ON 2356, AS 11f; ZV König, ON 3326, AS 6, 7.

⁴⁷ ON 3032 Teil II, S 1.

⁴⁸ BV Schmid, ON 3047a, AS 94 [Hervorhebungen hinzugefügt]; ZV H., ON 2454, AS 19, 21, 39; ZV S2., ON 2496, AS 85.

⁴⁹ Nachricht von Thomas Schmid an mich vom 2.7.2016, ON 9 in ON 1955, Seite 30.

⁵⁰ ON 2429, AS 177.

⁵¹ ON 3032, S 890.

⁵² ZV S4., ON 2428, AS 21.

- Weitere Besprechung am 3.10.2016: Mir bzw. meiner steuerlichen Vertretung wurde zwar die Möglichkeit eingeräumt, weiteres Vorbringen zu erstatten,⁵³ jedoch meiner Wahrnehmung zufolge nur „alibihaft“. Es entstand der erneute Eindruck, dass ich realistischerweise nur folgende Optionen hatte: 100 % zu zahlen oder es käme zu einem Strafverfahren: **Vierte Unterdrucksetzung.**

d. Schlussbesprechung am 31.10.2016

Der „Bluff“ der Finanz im Zuge der Schlussbesprechung

- Laut Angaben von Herrn W. hatte er mit der WKStA bereits eine anonyme, abstrakte Sachverhaltsdarstellung „durchbesprochen“:⁵⁴ Außerdem gebrauchte er das Zitat „**Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand**“.⁵⁵ **Fünfte und ultimative Unterdrucksetzung.**
- Die Zeug:innen S3.^{5,56} S4.^{6 57} und S2.⁵⁸ haben alle übereinstimmend ausgesagt, sich das Verhalten von Herrn W. in der Schlussbesprechung nicht erklären zu können. Die Zeugin König gab sich bemerkenswerterweise überrascht ob dieser Passage, fand diese aber irritierenderweise zum Lachen: „(Anmerkung: die Zeugin lacht nach Vorlesen des Vorhalts)“.⁵⁹
- Ultimative Bestätigung des nach meiner Ansicht rechtswidrigen Vorgehens: „*Mein subjektives Empfinden war, dass es sich dabei um ein **verhandlungstaktisches Manöver** des Vorstandes gehandelt hat. **Mir ist von einer tatsächlichen Vorlage des Falles anonymisiert an die WKStA nichts bekannt** gewesen. Ich habe diesbezüglich auch **keine schriftliche Unterlage** gesehen. Ich gehe davon aus, dass Mag. W. höchstens ein informelles Gespräch mit einem StA der WKStA darüber gehabt hat, weil **eine formelle Vorgangsweise andere Konsequenzen bedeutet hätte**. Mag. W. hätte den Sachverhalt sonst wohl offiziell anzeigen müssen. [...] Ich glaube nachträglich, dass das **ein „Bluff“** von Mag. W. war mit der WKStA. Die angeblich vorhandene Unterlage über eine abstrakte strafrechtliche Prüfung durch die WKStA, von der Mag.*

⁵ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klarname wird in der gesamten Stellungnahme mit S3. anonymisiert.

⁶ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klarname wird in der gesamten Stellungnahme mit S4. anonymisiert.

⁵³ ZV H., ON 2454, AS 17; ON 2429, AS 191.

⁵⁴ ON 2429, AS 45.

W. in der SB gesprochen hatte, habe ich nie gesehen. Ich kann dazu nichts sagen.⁶⁰

„Finanz“ sah und sieht das Ergebnis der Schlussbesprechung als Erfolg

- Zeugin S2.:

„Ich glaube, dass die 75 Prozent eine **sehr gute Einigung** war. Wir hatten **für eine andere Entscheidung keine Unterlagen**. [...] **Aus heutiger Sicht** glaube ich, dass die 75 Prozent ein gutes und vertretbares Ergebnis sind. Man muss das ja von der anderen Seite sehen. **Wir sind von 0 auf 75 Prozent gegangen und nicht von 100 auf 75 Prozent. Wir waren über das Ergebnis erleichtert.**“⁶¹

„Wir kamen zu dem Schluss, **dass WOLF nicht unrecht hatte**. [...] **Bei Ergreifen eines Rechtsmittels durch WOLF wäre es durchaus möglich gewesen, dass dies für uns ungünstig ausgehen könne.**“⁶²

„**Aus heutiger Sicht** muss ich sagen, dass das Gutachten [Arnold] durchaus schlüssig ist.“⁶³

- Zeugin H.:

„Daher ist **eine Aufteilung von 70:30 oder 80:20 genauso vertretbar wie 75:25**. Mag. W. war der Meinung, dass WOLF durch seine Ausführungen **ausreichend glaubhaft gemacht** hat, dass eine Aufteilung 75:25 im Hinblick auf Projektdauer und Anzahl der Projekte sachgerecht scheint. Ich kann auch aus heutiger Sicht sagen, dass ich eine Schätzung nach § 184 BAO für richtig halte und die **Aufteilung 75:25 rechtlich nicht unrichtig erscheint.**“⁶⁴

„... im Ergebnis ist der Vorschlag von Mag. W. bzw. des Prüfteams nicht unmöglich, weil im Schätzungswege ein Ergebnis auch zu anderen Prozentsätzen (80:20 oder 70:30) festgelegt werden könnte, weil die **Vorgehensweise im Schätzungswegen nicht rechtswidrig** war.“⁶⁵

⁶⁰ ZV H., ON 3327, AS 7f [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶¹ ZV S2., ON 2496, AS 89 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶² ZV S2., ON 2496, AS 81 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶³ ZV S2., ON 2496, AS 81.

⁶⁴ ZV H., ON 2454, AS 27 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶⁵ ZV H., ON 2454, AS 33 [Hervorhebungen hinzugefügt].

„Im Nachhinein kann ich eine **denk unmögliche rechtliche Beurteilung auch heute nicht erkennen.**“⁶⁶

- Zeuge S1.:

„Ein mögliches Verfahren vor dem BFG würde sich sehr lange ziehen. Daher **waren uns sichere 7 Mio zum jetzigen Zeitpunkt lieber, als ein fragwürdiger Ausgang nach längerer Zeit.** Wir einigten uns auf diese Vorgehensweise. [...] WOLF war offensichtlich mit diesem Ergebnis nicht glücklich und hat sich weniger erwartet. Nach meiner Erinnerung habe ich ihn auf das Rechtsmittel der Berufung hingewiesen, **dann wären wir aber mit dem höheren Betrag fortgefahren.**“⁶⁷

- Zeuge S4.:

„**Weder von uns noch vom FA 33 (Mag. S1.) kamen Einwendungen gegen diese 75:25 „Teilung“.** [...] Mag. H. war dann aber auch der Meinung, dass diese Aufteilung 75:25 Prozent **vertretbar sei.**“⁶⁸

Bezeichnend auch die E-Mail der Zeugin H. vom 21.11.2016,⁶⁹ gemäß diesem sie Wert darauf legte unmissverständlich festzuhalten, dass die an der Schlussbesprechung Beteiligten mit dem Ergebnis einverstanden waren.

Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung, ich sei mit knapp der Hälfte des Betrages „weggekommen“, den ich hätte nachzahlen müssen, nicht aufrecht zu erhalten. Zum Einen war der Betrag von ca EUR 11 Mio noch keineswegs vorgeschrieben, sondern im Wesentlichen ein bloßer Standpunkt der GBP. Vermessen und reißerisch ist es überdies, bei einer Zahlung von EUR 7 Mio (plus Anspruchszinsen) statt EUR 11 Mio von „knapp der Hälfte“ zu sprechen. Überdies, um am wesentlichsten, erhellt aus all diesen Zitaten unzweifelhaft, dass das Ergebnis der Betriebsprüfung nicht für mich erfreulich war, sondern für die „Finanz“. Es gelang nicht mir, die drohende Steuernachforderung zu reduzieren, sondern es gelang der GBP, mir eine überhöhte Steuernachforderung „aufzudrücken“.

All diese Erkenntnisse beleuchten, dass die Kontaktaufnahme mit der Oberbehörde, dem BMF, zu keinem Zeitpunkt eine Steuerreduktion zum Gegenstand hatte. Es ging ausschließlich

⁶⁶ ZV H., ON 2454, AS 33 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶⁷ ZV S1., ON 2496, AS 33 [Hervorhebungen hinzugefügt]; siehe auch ON 3201, AS 289 verso.

⁶⁸ ZV S4., ON 2428, AS 27 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶⁹ ON 3032, S 848.

um die Gewährleistung eines fairen, § 115 Abs 3 BAO-konformen Verfahrens. Es ist mir daher schlicht unbegreiflich, wieso diese Erkenntnisse keinen Niederschlag im Berichtsentwurf gefunden haben, zumal ich davon ausgehe, dass dem U-Ausschuss die Unterlagen vorlagen (siehe hierzu auch S 36, wonach den Verfassern „interne Akten“ vorlagen). Bezeichnend ist die Erwähnung auf S 38 im Berichtsentwurf, wonach nur „*beispielhaft ausgewählte Chats*“ angeführt wurden. Sollte dies nicht so gewesen sein, dann stellt sich nicht nur die Frage, warum insbes Protokolle der Aussagen von Zeug:innen nicht angefordert bzw übermittelt wurden, sondern desavouiert vollends die mangelnde Aussagekraft des Berichtsentwurfs.

Auch die Insinuation, die damalige Vorständin des FA, Frau Kölnsdorfer, bestochen zu haben (S 37), weise ich entschieden zurück. Sie war übrigens, und dies ist unstrittig und wiederum dem Ermittlungsakt zu entnehmen,⁷⁰ ohnehin bestqualifizierte Bewerberin für die Ernennung zur Vorständin des FA Baden-Mödling.

Der Bericht in seiner vorliegenden Form ist mit groben Mängeln behaftet und bedarf einer grundlegenden Überarbeitung/Richtigstellung. Eine Veröffentlichung ohne diese Richtigstellungen würde mich massiv in meinen Grundrechten (insbes Art 6 und 8 EMRK sowie Art 7 und 47 GrCH) verletzen.

Im Detail äußere ich mich zu all diesen Vorwürfen im Rahmen des Strafverfahrens. Es ist für mich unzweifelhaft, dass meine Unschuld bewiesen werden wird.

„Russland etc“

Jegliche Unterstellungen und Insinuationen von strafrechtlich relevantem Verhalten oder sonstigen zweifelhaften Interventionen bzw Interventionsversuchen wird auf das Schärftle zurückgewiesen. Darüber hinaus gebe ich hierzu keine Stellungnahmen ab.

⁷⁰ ZV Reinweber, ON 2241, AS 27f; ZV Bichler-Wagner, ON 2496, AS 205; ON 2149, AS 1193, 1201; ON 2149, AS 1163f.